



Doris von Sayn-Wittgenstein

Abgeordnete im schleswig-holsteinischen Landtag
Landeshaus - Düsternbrooker Weg 70 - 24105 Kiel

E-Mail: sayn@wittgenstein.ltsh.de

Telegram: <https://t.me/DorisWittgenstein>

P R E S S E M I T T E I L U N G 21/2021

Kiel, den 18.4.2021

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Berlin

Der Bundesvorstand der Alternative für Deutschland hat unmittelbar nach Bekanntwerden des Urteiles im Parteiausschlußverfahren v. Sayn-Wittgenstein ./ AfD eine Stellungnahme abgegeben; dazu wird festgestellt:

Am 15. April 2021 fand vor dem Berliner Landgericht nach anderthalb Jahren die mündliche Verhandlung statt. Der Bundesvorstand betreibt Richterschelte. Die angekündigte Berufung des Bundesvorstandes wird scheitern!

Doris v. Sayn-Wittgenstein sagte hierzu: „Das Gericht führte knapp in das Verfahren ein. Es erklärte, welche Anträge es für zulässig und welche es für unzulässig halte. Einzig den Antrag Ziff. 3, der sich auf die Feststellung, daß ich weiterhin Mitglied der Alternative für Deutschland sei, erfüllte diese Voraussetzungen. Die Feststellung der Mitgliedschaft – ein gesonderter Antrag - umfasse auch mein Amt als Landesvorsitzende, weshalb hierfür kein Bedarf gegeben sei. Das Gericht anerkannte die Hoheit der Partei, Programminhalte zu bestimmen, ausdrücklich. Es habe folglich allein zu prüfen, ob formelles, insbesondere das eigene Satzungsrecht, eingehalten worden sei.

In diesem Zusammenhang rügte es konkret das Fehlen einer mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz; Grund: Nach der alten Schiedsgerichtsordnung war in jeder Instanz eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben. Unabhängig davon hatte ich ausdrücklich auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung in der zweiten Instanz bestanden. Hierüber hatte sich das Bundesschiedsgericht jedoch hinweggesetzt. Eine Verhandlung in der zweiten Instanz war zudem zwingend geboten, weil der Bundesvorstand dort neue Gründe nachgeschoben hatte, die nicht Gegenstand des Ausgangsverfahrens waren (sog. „rechtliches Gehör“).

Weiter war für das Landgericht nach wie vor zweifelhaft, ob das zuständige Gericht entschieden hatte (Verstoß gegen den gesetzlichen Richter, Art. 101 Abs 1 GG). Auch die abweichende Beurteilung der Aussage eines Zeugen erster Instanz, ohne sich selbst ein Bild von ihm gemacht und ihn selbst angehört zu haben, erachtete es als rechtsfehlerhaft.

Ich war überrascht, als das Gericht schon nachmittags das Protokoll samt einem sog. „Stuhlurteil“ versandte. In meiner fast vierzigjährigen Tätigkeit als Rechtsanwältin habe ich noch kein solches Urteil erlebt. Dieser Vorgang zeigt deutlich, daß sich die Kammer sicher war und die Rechtswidrigkeit des bundesschiedsrichterlichen Spruches eindeutig bejahte.

Zeugt es nicht von Arroganz und Verachtung einem Gericht gegenüber, daß der Bundesvorstand bereits kurz nach Bekanntwerden des Urteils die Berufung ankündigt? Hier wird deutlich: Es geht dem Bundesvorstand weder um Rechtsstaatlichkeit noch um Deutschland, sondern allein um die Befriedigung seiner Machtgier.

Müßte er die Kosten dieser Verfahren aus eigener Tasche bezahlen, wäre er sicherlich vorsichtiger. Es gibt mehrere Juristen im Bundesvorstand. Deshalb wäre es interessant zu erfahren, wer sich dort für eine Berufung ausgesprochen hat, ohne überhaupt die Urteilsgründe zu kennen. Sollte es tatsächlich zur Berufung kommen, werde ich beim Kammergericht eine Entscheidung nach § 522 Abs. 2 ZPO (unverzögliche Zurückweisung der Berufung ohne mündliche Verhandlung mangels Aussicht auf Erfolg) beantragen.“